

# Selbst machen oder zukaufen?

Eine Studie der Beratungsgesellschaft **LBD** zeigt, welche Leistungen Messstellenbetreiber unterschiedlicher Größe wirtschaftlich erbringen können. **VON FRITZ WILHELM**

**M**an kann 2017 diesem Thema kaum entkommen: Smart Metering. Dienstleister bringen sich in Position, um Messstellenbetreibern bei diesem an IT-Anforderungen so reichen und an Erlösspielraum so begrenzten Geschäft unter die Arme zu greifen. Derweil basteln Vertriebspezialisten am Zusatznutzen, den sie den Kunden auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis bieten können.

Ob ein Verteilnetzbetreiber die ihm vom Gesetzgeber grundsätzlich zugedachte Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auch vollständig ausfüllen kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Die LBD-Studie, die von EnBW, Eitel Networks Oy und EVB Billing & Services in Auftrag gegeben wurde, strukturiert diese Faktoren und will den jeweiligen Unternehmen Orientierungshilfe und Handlungsempfehlungen geben. So formuliert es das Autoren-Team um Andreas Gnilka, Geschäftsführer von LBD.

Für Netzbetreiber mit weniger als 30 000 Zählpunkten empfehlen die Autoren eine Full-Service-Leistungsvergabe. Das heißt, der Messstellenbetreiber gibt seine Grundzuständigkeit zwar nicht ab, überträgt seine Aufgaben jedoch einem

Dienstleister. Lediglich nicht skalierbare Leistungen, etwa das Projekt- und Prozessmanagement für den Rollout oder die Messwertverarbeitung - ab einer Größenordnung von 10 000 Zählpunkten - könnten beim Netzbetreiber bleiben.

Unternehmen mit mehr als 30 000, aber weniger als 70 000 Zählpunkten könnten darüber hinaus noch den technischen Betrieb der modernen Messeinrichtungen und intelligenten

Messsysteme übernehmen oder auch den so genannten Field Service (ab 58 000 Zählpunkten). Ab einer Menge von 62 000 Zählpunkten könne sich sogar noch die Beschaffung der modernen Messeinrichtungen, also der „einfachen“ Zähler für die Haushaltskunden, in Eigenleistung rechnen.

Noch größere Netzbetreiber (ab 185 000 Zählpunkten) sind nach Einschätzung der Autoren in der Lage, auch die Beschaffung der intelligenten Messsysteme und den Messwerteempfang aus dem Gateway (ab 300 000 Zählpunkten) wirtschaftlich selbst zu übernehmen.

Wer mehr als eine Million Zählpunkte aufweist, kann Skaleneffekte in einem Umfang nutzbar machen, dass generell alle Leistungen im intelligenten Messwesen wirtschaftlich umsetzbar

**Hohe Skaleneffekte bei Leistungen mit hoher IT-Durchdringung zu erwarten**



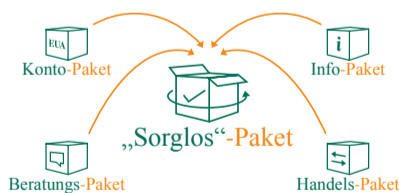
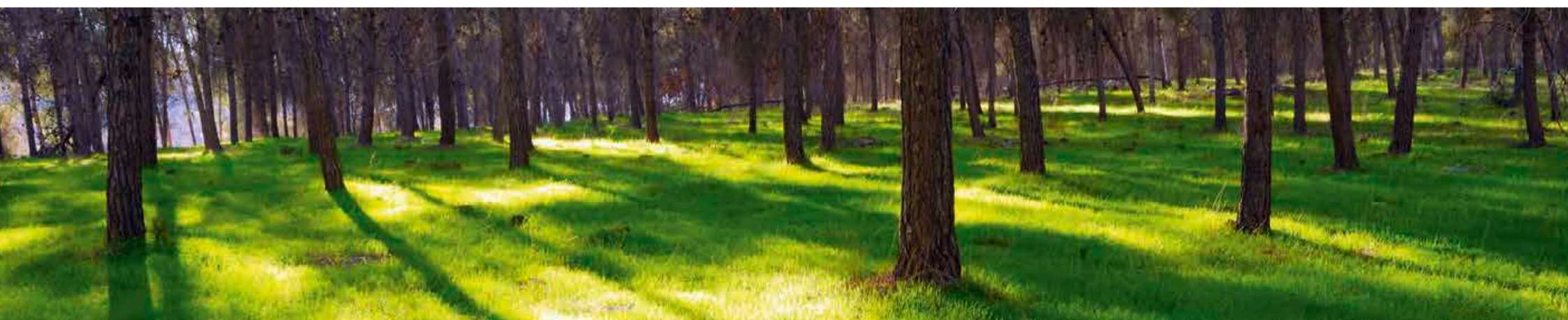
sind einschließlich der Gateway-Administration und Mehrwertdienste. Wie sie letztlich vorgehen - selber machen oder Aufgaben eventuell doch an Dritte vergeben -, entscheiden diese Unternehmen vor allem aus strategischen Überlegungen heraus.

Die Autoren weisen darauf hin, dass sich vor allem in den Leistungen mit hoher IT-Durchdringung Skaleneffekte stark bemerkbar machen. Dagegen identifizieren sie auch eine Reihe von Leistungen, die nicht von Skaleneffekten abhängig sind. Für deren Effizienz sind eher Kompetenzen

und Ressourcen im Unternehmen sowie eine entsprechende Kostenstruktur verantwortlich.

Ebenfalls nur wenig von Skaleneffekten abhängig sei der so genannte Field Service, also die Leistungen von der Konzeption des Rollouts über Feldtests bis zur Arbeitseinsatzsteuerung und der Montage beim Kunden. Nur bei kleineren Netzbetreibern (unter 60 000 Zählpunkten) sei ein klarer Vorteil für die Buy-Strategie auszumachen. Allerdings hätten auch große Netzbetreiber häufig nicht die personellen Ressourcen, um den Pflicht-Rollout alleine zu bewältigen. **E&M**

## Emissionshändler.com



### Das Emissionshändler.com<sup>®</sup> CO<sub>2</sub>-Sorglos-Paket:

Emissionshandel für Stadtwerke und Industrie – Beratung, Information, Handel und Kontoführung aus einer Hand!



#### CO<sub>2</sub> Konto-Paket

- Übernahme der Rolle eines 3. Bevollmächtigten (BV) im Registerkonto, aktiv oder passiv
- Aktive Durchführung der Tätigkeiten im Register mit dem 2. BV (VET-Eintrag, Rückgabe, Tausch, Verkauf etc.)
- Rückgabe der Zertifikate bei Ausfall eines Kontobevollmächtigten als passiver BV („Sicherheits-Backup“)
- Einrichtung/Pflege/Änderung von URID- und ECAS-Zugängen und Mobilfunknummern
- Durchführung der gesetzlichen Überprüfungen/Änderungen der Registerkontodaten und Bevollmächtigten gemäß 389/13, Art. 25 (1,4)
- Einrichtung von Betreiber-/Personenkonto
- Elektron. Einsetzung neuer Bevollmächtigter



#### CO<sub>2</sub> Info-Paket

- Monatlich erscheinender Emissionsbrief mit aktuellen Themen zum Emissionshandel
- Tägliche News Info Box mit CO<sub>2</sub>-Meldungen in deutscher Sprache
- Aktueller Preisticker zu Börsenpreisen
- Kostenlose Freecall Nummer 0800 - 590 600 02
- Aktuelle Infos zu Mengen- und Preisentwicklungen von Zertifikaten
- Jährliches Informationsgespräch vor Ort
- Sofortbenachrichtigung bei starken Preisveränderungen zwecks Kauf von Zertifikaten
- Aktuelle Infos zu Entwicklungen bei EU und DEHST, Hinweise zu gesetzlichen Änderungen
- Infodienst zu Anlagenoptimierung, Strompreiskompensation, Energieeffizienz und EEG



#### CO<sub>2</sub> Beratungs-Paket

- Erstellung von CO<sub>2</sub>-Jahresberichten, Überwachungsplänen und Mitteilungen zum Betrieb
- Beratung zu BlmSch-Genehmigungen und messtechn. Fragestellungen, Anlagenschemas
- Beratung zu Benchmarks, NACE- und Prodcom-Codes zwecks CL-Zugehörigkeit
- Betreuung und Beratung von Bevollmächtigten im Register zu VET-Eintrag, Rückgabe, Tausch und Transfer von Zertifikaten
- Beratung und Hilfestellung bei der Kommunikation mit DEHST und EU
- Beratung zu administrativ/gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten im Registerkonto
- Beratung zu Anlagenoptimierung, Stromsteuer, Energieeffizienz, EEG-Befreiung.



#### CO<sub>2</sub> Handels-Paket

- Kauf, Verkauf und Tausch von EUA/aEUA, CER- und ERU-Zertifikaten
- Empfehlungen zu Kauf- und Verkaufszeitpunkten von Zertifikaten
- Empfehlungen zu CO<sub>2</sub>-Handels- und Börsenplätzen in Europa
- Beratung zu Einsatzmöglichkeiten von CER- und ERU-Zertifikaten
- Portfoliomanagement von Zertifikaten
- Beratung zu Spot- und Forward-Geschäften
- Analyse von bilateralen Handelsverträgen
- Beratung zu Verleihungsgeschäften und Preisabsicherungsgeschäften von Zertifikaten
- Offizielle Preisfeststellung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate für die bilanzielle Behandlung und Bewertung